



## Zahlungsaufforderung wegen Vertragsstrafe im ruhenden Verkehr

Absender / Halter (Name, Anschrift):

Empfänger (Parkraumdienstleister / Inkassounternehmen):

Ihr Aktenzeichen:

Datum:

**Betreff: Zahlungsaufforderung / Vertragsstrafe – Kennzeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom \_\_\_\_\_ machen Sie eine Vertragsstrafe geltend, mit der Begründung, dass das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen unter Verstoß gegen die am Parkplatz geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abgestellt worden sei.

Auf diesem Weg möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich die geltend gemachte Forderung nicht freiwillig begleichen werde. Weitere außergerichtliche Mahnungen, die Befassung eines Inkassodienstleisters oder die Durchführung eines Mahnverfahrens sowie die Befassung eines Rechtsanwalts für die vorgerichtliche Mahnung sind zwecklos. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dadurch entstehende Kosten und Gebühren nicht notwendig und daher nicht erstattungsfähig sind, und zwar selbst dann nicht, wenn der Anspruch dem Grunde nach gegeben wäre.

Der Anspruch ist dem Grunde nach nicht gegeben. Die geltend gemachte Forderung stellt eine Vertragsstrafe dar. Diese setzt das Zustandekommen eines Vertrags voraus. Ein Vertrag kommt durch zwei korrespondierende Willenserklärungen zustande. Selbst wenn unterstellt werden würde, dass durch das Zurverfügungstellen des Parkplatzes ein Angebot in Gestalt einer Realofferte und durch das Abstellen des Fahrzeugs die Annahme erfolgt ist, wäre ein Vertrag mit dem Halter des Fahrzeugs nur dann zustande gekommen, wenn er zum Zeitpunkt des Verstoßes zugleich der Fahrzeugführer war. Das ist hier nicht der Fall, da ich das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht führte. Eine nach § 25a StVG entsprechende Halterhaftung gibt es für die geltend gemachte Vertragsstrafe nicht.

Die Vorschrift ist auch nicht entsprechend auf das Zivilrecht anzuwenden, da § 7 StVG gerade festlegt, in welchen Bereichen eine Halterhaftung im Zivilrecht gelten soll.

Eine entsprechende Anwendung von § 25a StVG auf Vertragsstrafen würde die gesetzgeberische Entscheidung konterkarieren und ist daher abzulehnen.

Auch unter anderen Gesichtspunkten kann der geltend gemachte Anspruch nicht durchgreifen (vgl. Landgericht Kaiserslautern, Urteil vom 27.10.2015 – 1 S 53/15).

Das Fahrzeug steht den folgenden Personen zur freien Nutzung zur Verfügung:

- Person 1 (Name, Anschrift):
- Person 2 (Name, Anschrift):
- Person 3 (Name, Anschrift):
- Person 4 (Name, Anschrift):

*Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Formulars wird keine Gewähr übernommen.  
Mit freundlichen Grüßen*